

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Vorarlberg 1996/07/04 3-1-21/96

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 04.07.1996

Rechtssatz

Ein Antrag an die Grundverkehrs-Landeskommission auf Prüfung des Mietvertrages stellt keinen eindeutigen Antrag im Sinne des §17 Abs1 Grundverkehrsgesetz auf Genehmigung eines Grundverkehrs dar. Für dieses Ergebnis spricht auch die Angabe der Antragstellerin, sie habe erfahren wollen, ob der Mietvertrag gültig oder nicht gültig sei.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$